

EuGH-Urteil zum Defizitverfahren am CDU-Forum Außen+Europa So diskutiert cenjur an Foren. Diskutieren Sie mit!

<http://diskussion.cdu.de/forum/thema5/ovr/ileDUIOsm.ovr#>

Seite bei cenjur unter http://www.cenjur.de/jura/eugh_defizit.htm

Datum: 13.07.2004 15:33:17 Autor: cenjur

Thema: EuGH-Entscheidung zum Wachstums- und Stabilitätspakt

Der österreichische Standard mit sehr guten Hintergrundinfos zum Thema

<http://derstandard.at/?ressort=ECOFIN>

EuGH klopft Finanzministern auf die Finger

Die Entscheidung über die Aussetzung der Defizit-Strafverfahren gegen Deutschland und Frankreich sei "nicht mit EU-Recht vereinbar"

Deutscher Finanzminister begrüßt Urteil

Rechtmäßigkeit der Ratsentscheidung bestätigt - Gerichtsbeschluss ein "deutliches Signal" an Rat und Kommission zur Zusammenarbeit

Datum: 13.07.2004 14:19:07 Autor: cenjur

Linkunterteilung hier

//curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?

lang=de&num=79959286C19040027

&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=()

Fügen Sie die Zeilen ohne Leerzeichen aneinander

Datum: 13.07.2004 14:16:50 Autor: cenjur

Urteil im Volltext beim EuGH abrufen

Den Link dazu finden Sie hier:

[http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79959286C19040027&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=\(\)](http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79959286C19040027&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=())

Sollte der Link nicht funktionieren (Browsereinstellung), stellen Sie Ihre Frage hier (<mailto:cenju@t-online.de>) ein. Das Urteil hat 24 Seiten.

Datum: 13.07.2004 14:01:24 Autor: cenjur

Erklärung zum beschleunigten Verfahren

DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Das beschleunigte Verfahren wurde im Jahr 2000 in die Verfahrensordnung des Gerichtshofes aufgenommen. Es soll dem Gerichtshof ermöglichen, in als außerordentlich dringlich angesehenen Rechtssachen rasch zu entscheiden. Dieses Ausnahmeverfahren kann in Klageverfahren (Artikel 62a der Verfahrensordnung), Rechtsmittelverfahren (Artikel 118 der Verfahrensordnung in Verbindung mit Artikel 62a der Verfahrensordnung) und Vorabentscheidungsverfahren (Artikel 104a der Verfahrensordnung) durchgeführt werden .

A. Antragstellung

In Klageverfahren und in Rechtsmittelverfahren ist der Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens von einer der Parteien (Kläger/Rechtsmittelführer oder Beklagter/Rechtsmittelgegner) beim Gerichtshof zu stellen. Der Antrag ist mit besonderem Schriftsatz gleichzeitig mit der Klage-/Rechtsmittelschrift oder der Klage-/Rechtsmittelbeantwortung einzureichen. In Vorabentscheidungsverfahren ist der Antrag vom nationalen Gericht zu stellen.

In sämtlichen Fällen entscheidet der Präsident des Gerichtshofes auf Vorschlag des für die Rechtssache zuständigen Berichterstatters nach Anhörung der anderen Partei und des Generalanwalts, ob eine besondere Dringlichkeit die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens rechtfertigt. Der Präsident trifft seine Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens durch mit Gründen versehenen Beschluss, der nicht systematisch veröffentlicht wird.

B. Verfahren

Es gelten kürzere Verfahrensfristen:

Das schriftliche Verfahren ist auf die Klage-/Rechtsmittelschrift und die Klage-/Rechtsmittelbeantwortung beschränkt, sofern nicht der Präsident ausdrücklich erlaubt, eine Erwiderung/Gegenerwiderung einzureichen (im Regelverfahren bedarf es hierzu keiner besonderen Erlaubnis). Auch Erklärungen und Streithilfeschriftsätze der Beteiligten können im beschleunigten Verfahren nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung unmittelbar nach Eingang der Klage-/Rechtsmittelbeantwortung oder, wenn erst nach Eingang dieses Schriftsatzes beschlossen wird, die Rechtssache einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, unmittelbar nach diesem

Beschluss.

In Vorabentscheidungsverfahren bestimmt der Präsident, nachdem er die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens beschlossen hat, sofort den Termin für die mündliche Verhandlung, der den Parteien des Ausgangsverfahrens und den anderen Beteiligten zusammen mit der Entscheidung des nationalen Gerichts mitgeteilt wird. Die Parteien und die anderen Beteiligten können innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist von mindestens 15 Tagen Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen. Der Präsident kann die Parteien und die anderen Beteiligten auffordern, ihre Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen auf die wesentlichen von der Vorlagefrage aufgeworfenen Rechtsfragen zu beschränken.

Mündliches Verfahren: Der Generalanwalt wird vom Gerichtshof angehört; die Schlussanträge werden also weder in öffentlicher Sitzung verlesen noch veröffentlicht.

Beratung: Der Gerichtshof entscheidet so rasch wie möglich, ist aber an keine Frist gebunden.

C. Präzedenzfälle und aktuelle Rechtssachen

Der Gerichtshof hat das beschleunigte Verfahren erstmals im Jahr 2001 in der Vorabentscheidungssache Jippes betreffend die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden angewandt. Der Gerichtshof entschied damals innerhalb von zweieinhalb Monaten.

In der Rechtssache Kommission/Artegodan u. a. wurde das beschleunigte Verfahren im Rahmen eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz betreffend die Zulassungen von Arzneimitteln gegen Fettleibigkeit durchgeführt. Die Rechtsmittelschrift ging am 3. Februar 2003 ein; das Urteil wurde am 24. Juli 2003 verkündet.

Schließlich hat der Präsident des Gerichtshofes auf Antrag der Kommission am 13. Februar 2004 beschlossen, die Rechtssache Kommission/Rat bezüglich des Stabilitätspaktes dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, weil der Streit, um den es in dieser Rechtssache geht, im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion schnellstmöglich entschieden werden muss. Die Klage wurde am 28. Januar 2004 beim Gerichtshof eingereicht. Die mündliche Verhandlung fand am 28. April 2004 statt und das Urteil wurde am 13. Juli 2004 verkündet.

Rechtssache C-189/01 (Urteil vom 12. Juli 2001, Slg. 2001, I-5689).

Rechtssache C-39/03 P (Urteil vom 24. Juli 2003, Slg. 2003, I-7885).

Rechtssache C-27/04 (Urteil noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Datum: 13.07.2004 13:56:28 Autor: cenjur

Stellungnahme des MdEP Werner Langen

PM 059/04 des Europa-Abgeordneten Werner Langen - 13.07.2004

Stabilitätspakt: Europäischer Gerichtshof gibt Klage der EU-Kommission gegen den Finanzministerrat erwartungsgemäß statt

Als "Ohrfeige für Deutschland und Frankreich" hat der EVP-Wirtschaftspolitiker Werner Langen (CDU) den heutigen Beschluss des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg zum Stabilitäts- und Wachstumspakt bezeichnet. Der EuGH hatte der von der Europäischen Kommission angestregten Klage wegen der Aussetzung des Defizitverfahrens gegen Deutschland und Frankreich im Herbst 2003 stattgegeben und damit eine Verletzung der EU-Verträge festgestellt. „Verträge sind einzuhalten. Deshalb ist dieser Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH folgerichtig“, sagte der CDU-Europaabgeordnete heute in einer ersten Stellungnahme in Brüssel. Dabei habe nicht zuletzt die Tatsache, dass der Gerichtshof die Klage im Eilverfahren behandelt hat, bereits deutlich gemacht, mit welchem Ergebnis zu rechnen gewesen sei.

„Der Ausgang des Verfahrens ist nicht nur eine Ohrfeige für die beiden unmittelbar betroffenen Defizitsünder Deutschland und Frankreich, sondern ein klares Zeichen gegen jegliche Versuche, das in Artikel 104 des EG-Vertrags festgelegte Verfahren aufzuweichen“, erklärte Langen weiter. Wer das Defizitverfahren abschwächen oder gar ganz abschaffen wolle, müsse folglich den Mut zu einer Vertragsänderung aufbringen. Davor schrecke die Bundesregierung jedoch noch zurück, weil damit ihr vollständiges haushaltspolitisches Unvermögen offen zu Tage treten würde. Stattdessen versuche sich Berlin noch immer in wirtschaftspolitischen Winkelzügen.

Die eindeutige Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs sei zwar wichtig und wegweisend, müsse jedoch praktisch durch die notwendigen Sanktionsmechanismen im Falle einer Verletzung des Defizitkriteriums sowie die erforderlichen konkreten Kompetenzen unterlegt werden. „Hier bestehen in der Tat noch vertragliche Mängel, die schnellstens zu beseitigen sind. Deshalb wäre die volle Übertragung des Defizitverfahrens an eine dem europäischen Gesamtinteresse verpflichtete Institution wie Kommission oder Parlament sinnvoll und notwendig. Der Ecofin-Rat ist jedenfalls das dafür denkbar ungeeignetste Gremium“, wie Langen abschließend feststellte.

Datum: 13.07.2004 13:51:11 Autor: cenjur

Stellungnahme dazu MdEP Othmar Karas:

Karas: EVP-ED-Fraktion begrüßt EuGH-Entscheidung zum Stabilitätspakt
Wichtiges politisches Signal - Recht geht vor Populismus

Brüssel, 13. Juli 2004 (ÖVP-PK) "Ich begrüße ausdrücklich die heutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Stabilitätspakt-Klage der Kommission gegen den Rat als wichtiges rechtliches und politisches Signal. Die Währungs- und Stabilitätspolitik der Europäischen Volkspartei, die ich als Währungssprecher der EVP-ED-Fraktion immer vertreten habe, wird mit dieser Entscheidung des EuGH bestärkt und bestätigt", sagte heute der Wirtschafts- und Währungssprecher der EVP-ED-Fraktion Mag. Othmar Karas in einer ersten Reaktion in Brüssel. "Die Kommission ist die Hüterin der Verträge. Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft und kann nur dann funktionieren, wenn das Recht die Basis der Entscheidungen und des Umgangs miteinander bleibt", betonte Karas.

"Dieses richtungweisende Urteil zeigt deutlich, dass sich der Rat zu viel an Rechten herausgenommen hat. Die versuchte Reduzierung Europas auf den Rat ist mit dem heutigen Tag erneut gescheitert", unterstrich Karas. Für den Europaabgeordneten sind für die Zukunft des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch zwei weitere Erfolge ausschlaggebend: Erstens sei das Ziel der Preisstabilität besser in der Europäischen Verfassung verankert als bisher und zweitens werde die Rolle der Kommission in dieser entscheidenden Frage zusätzlich gestärkt. "Das betrifft auch grundsätzlich die Stärkung der Rolle des Kommissionspräsidenten in den wesentlichen europäischen Entscheidungsprozessen", so Karas.

Der österreichische Europaparlamentarier dankte dem Europäischen Gerichtshof auch für seine Entscheidung, dem Antrag der Kommission auf Eilbehandlung der Klage zuzustimmen. "Wir haben eine rasche Klärung der rechtlichen Lage gebraucht. Es war schlimm genug, dass eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs überhaupt notwendig war, um einen so klaren und unverhohlenen Bruch geltenden europäischen Rechts wie diese Fehlentscheidung des ECOFIN-Rates zu korrigieren", so Karas. Abschließend dankte Karas auch der Kommission für ihre harte Haltung. Mit ihrer Klage habe sie deutlich gezeigt, dass sie nicht erpressbar sei. "Jetzt kann und darf der Rat nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern muss eine Entscheidung treffen, die sich auf dem Boden des Rechts und der Verträge bewegt", so Karas abschließend.

Datum: 13.07.2004 13:34:20 Autor: cenjur
EuGH-Entscheidung zum Wachstums- und Stabilitätspakt

Pressemeldung der Pressestelle des EuGH:

PRESSEMITTEILUNG N° 57/04

13. Juli 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-27/04

Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union

DER GERICHTSHOF KLÄRT DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER KOMMISSION UND DES RATES IN BEZUG AUF DAS VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT

Der Gerichtshof erklärt die Klage für unzulässig, soweit die Kommission beantragt, die Nichtannahme der Entscheidungen, Deutschland und Frankreich in Verzug zu setzen, durch den Rat für nichtig zu erklären. Dagegen erklärt der Gerichtshof die vom Rat angenommenen „Schlussfolgerungen“ für nichtig, mit denen der Rat die Verfahren bei einem übermäßigen Defizit aussetzt und die von ihm zuvor an jeden dieser beiden Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen zur Korrektur des übermäßigen Defizits ändert.

A. Die Bestimmungen für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Im Kontext der Wirtschafts- und Währungsunion sieht der EG-Vertrag ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (im Folgenden: Defizitverfahren) mit dem Ziel vor, den betroffenen Mitgliedstaat zu veranlassen und, wenn nötig, zu zwingen, ein festgestelltes Defizit abzubauen. Die Verantwortung für die Wahrung der Haushaltsdisziplin durch die Mitgliedstaaten liegt im Wesentlichen beim Rat.

Das Defizitverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren; sein Ablauf sowie die Rolle und die Befugnisse der einzelnen Gemeinschaftsorgane sind im Vertrag geregelt. Es kann zur Verhängung von Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten führen.

Jede Verfahrensstufe, die ein Tätigwerden des Rates vorsieht, setzt voraus, dass der Rat auf Empfehlung der Kommission prüft, ob der säumige Mitgliedstaat die Verpflichtungen aufgrund der Empfehlungen und Entscheidungen erfüllt hat, die der Rat zuvor in Bezug auf ihn angenommen hat.

Die Vorschriften des Vertrages über das Defizitverfahren werden durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt präzisiert und verstärkt, der u. a. aus der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 und der aus demselben Jahr stammenden Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit besteht.

Diese Verordnung schafft einen strikten Rahmen von Fristen, die beim Ablauf des Defizitverfahrens einzuhalten sind, und setzt die Voraussetzungen für das Ruhen des Verfahrens fest.

B. Die Vorgeschichte des Rechtsstreits

Der Rat stellte auf Empfehlung der Kommission fest, dass in Deutschland und in Frankreich ein übermäßiges Defizit bestehe. Er nahm zwei Empfehlungen an, in denen beiden Mitgliedstaaten eine Frist gesetzt wurde, um die zur Korrektur des

übermäßigen Defizits empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Fristablauf empfahl die Kommission dem Rat die Annahme von Entscheidungen, wonach weder Deutschland noch Frankreich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um das Defizit auf die Empfehlungen des Rates hin abzubauen. Ferner empfahl sie ihm, beide Mitgliedstaaten mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Abbau ihres Defizits zu treffen.

Am 25. November 2003 stimmte der Rat über die von der Kommission vorgelegten Empfehlungen für Entscheidungen ab, wobei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Am selben Tag nahm der Rat in Bezug auf jeden der beiden Mitgliedstaaten im Wesentlichen übereinstimmende „Schlussfolgerungen“ an, aus denen hervorgeht, dass er beschlossen hatte, die Defizitverfahren gegen Deutschland und Frankreich auszusetzen, und dass er an die beiden Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen Empfehlungen zur Korrektur des übermäßigen Defizits richtete.

Am 27. Januar 2004 hat die Kommission beim Gerichtshof Klage gegen die Nichtannahme der von ihr empfohlenen Entscheidungen durch den Rat und gegen die vom Rat angenommenen „Schlussfolgerungen“ erhoben.

C. Der Antrag, die Nichtannahme durch den Rat der von der Kommission empfohlenen Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass weder Deutschland noch Frankreich angemessene Maßnahmen zum Abbau des Defizits getroffen haben, und der Entscheidungen, mit denen diese beiden Mitgliedstaaten in Verzug gesetzt werden, für nichtig zu erklären

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass keine – auch keine implizite – Entscheidung im Sinne des Vertrages zustande kommt, wenn die Kommission dem Rat die Annahme von Entscheidungen der hier in Rede stehenden Art empfiehlt und im Rat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird.

Infolgedessen stellt der Gerichtshof fest, dass die Nichtannahme der von der Kommission empfohlenen Entscheidungen durch den Rat keine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung ist. Er erklärt diesen Teil der Klage für unzulässig.

D. Der Antrag auf Nichtigklärung der vom Rat angenommenen „Schlussfolgerungen“, soweit sie die Entscheidung enthalten, die Defizitverfahren gegen Deutschland und Frankreich auszusetzen, und eine Entscheidung, mit der die zuvor vom Rat an diese beiden Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen zur Korrektur ihres übermäßigen Defizits geändert werden

Der Gerichtshof bejaht die Zulässigkeit der Klage, soweit sie sich gegen die „Schlussfolgerungen“ richtet, da diese Rechtswirkungen entfalten sollen. Mit ihnen würden nämlich die laufenden Defizitverfahren ausgesetzt und die zuvor vom Rat angenommenen Empfehlungen geändert.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass der Rat in diesem Bereich über ein Ermessen verfügt, da er aufgrund einer abweichenden Beurteilung der Wirtschaftsdaten, der zu treffenden Maßnahmen und des von dem betroffenen Mitgliedstaat einzuhaltenden Zeitplans den von der Kommission empfohlenen Rechtsakt ändern kann.

Der Rat darf sich jedoch nicht von den Vorschriften des Vertrages und denen der Verordnung Nr. 1467/97, die er sich selbst gesetzt hat, lösen.

– Zum Ruhen des Defizitverfahrens führt der Gerichtshof aus, dass die Verordnung die Fälle abschließend aufzählt, in denen das Defizitverfahren ruht, nämlich dann, wenn der betroffene Mitgliedstaat gemäß einer Empfehlung oder aufgrund einer Inverzugsetzung tätig wird, die der Rat in Anwendung des Vertrages an ihn gerichtet hat. Er erkennt an, dass sich ein tatsächliches Ruhen aus dem Umstand ergeben kann, dass es dem mit einer Empfehlung der Kommission befassten Rat nicht gelingt, die zur Annahme einer Entscheidung erforderliche Mehrheit zu erreichen.

In seinen „Schlussfolgerungen“ vom 25. November 2003 beschränkt sich der Rat jedoch nicht auf die Feststellung eines tatsächlichen Ruhens des Defizitverfahrens, das sich aus dem Unvermögen ergibt, eine von der Kommission empfohlene Entscheidung anzunehmen. Soweit nach den „Schlussfolgerungen“ des Rates das Verfahren unter dem Vorbehalt ruht, dass die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen einhalten, schränken sie die Befugnis des Rates ein, die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der früheren Empfehlung der Kommission in Verzug zu setzen, solange die Verpflichtungen als eingehalten angesehen werden. Damit stützt sich die Beurteilung, die der Rat im Hinblick auf eine Entscheidung über die Inverzugsetzung vornimmt, nicht mehr auf den Inhalt der vom Rat bereits an die betroffenen Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen zur Korrektur des Defizits, sondern auf einseitige Verpflichtungen dieser Staaten.

– Zur Änderung der vom Rat angenommenen Empfehlungen zur Korrektur des übermäßigen Defizits führt der Gerichtshof aus, dass der Rat, wenn er die genannten Empfehlungen angenommen hat, diese später nicht ohne erneute Empfehlung der Kommission ändern kann, da die Kommission im Rahmen des Defizitverfahrens über ein Initiativrecht verfügt.

Den „Schlussfolgerungen“ des Rates waren jedoch keine Initiativen der Kommission vorausgegangen, wonach andere als die zuvor ergangenen Empfehlungen des Rates zur Korrektur des übermäßigen Defizits angenommen werden sollten.

Außerdem wurden die in den genannten „Schlussfolgerungen“ enthaltenen Empfehlungen gemäß den für eine Entscheidung über die Inverzugsetzung geltenden Abstimmungsregeln angenommen, die sich von den Regeln für die Annahme von

Empfehlungen zur Korrektur des übermäßigen Defizits unterscheiden.

Insoweit erklärt der Gerichtshof die „Schlussfolgerungen“ des Rates vom 25. November 2003 für nichtig.